

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 23.03.2016 - Nr. 02/2016 - 24. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2016 Seite 1
2. 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ Seite 5
3. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 6
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau Seite 7
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau Seite 8
6. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BV „Gewerbepark Zuckerfabrik“ Seite 9
7. Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau Seite 10
8. Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau Seite 12
9. Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 Seite 12
10. Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Schenkenberg Seite 13

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2016

zu TOP 7.
Rechenschaftsberichte der Beiräte der Stadt Prenzlau

zu TOP 7.1
Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates

zu TOP 7.2
Rechenschaftsbericht des Kinder- und Jugendbeirates

zu TOP 8.
Bestellung eines weiteren allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters
Beschlussvorlage 1/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt den Zweiten Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Herrn Dr. Andreas Heinrich, als weiteren allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.
Änderung Besetzung Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Beschlussvorlage 10/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung verändert auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Ausschussbesetzung des WSO-A wie folgt:

Mitglied	Vertreter
Jürgen Hoppe	alle Fraktionsmitglieder
Olaf Himmel	untereinander
Gustav-Adolf-Haffer	“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Änderung Besetzung Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung****Beschlussvorlage 11/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung verändert auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Ausschussbesetzung des FR-A wie folgt:

Mitglied	Vertreter
Gustav-Adolf Haffer	alle Fraktionsmitglieder
Bianca Karstädt	untereinander
Jörg Brämer “	

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 11.****Änderung Besetzung Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales****Beschlussvorlage 12/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung verändert auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Ausschussbesetzung des BKS-A wie folgt:

Mitglied	Vertreter
Olaf Himmel	alle Fraktionsmitglieder
Bianca Karstädt	untereinander
Bernd Rissmann “	

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 12.****Änderung Besetzung Hauptausschuss****Beschlussvorlage 30/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung verändert auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Ausschussbesetzung des HAU-A wie folgt:

Mitglied	Vertreter
Bianca Karstädt	alle Fraktionsmitglieder
Jörg Brämer	untereinander
Jürgen Hoppe “	

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 13.****Vorsitz im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Mitteilungsvorlage 13/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 14.**Wahl der Schiedsperson für die Wahlperiode 2016 – 2021 Beschlussvorlage 22/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Wahlperiode 2016 bis 2021 Frau Birgit Scheibel, wohnhaft in Prenzlau, zur Schiedsperson.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 15.****Bestellung eines Ausländerbeauftragten****Beschlussvorlage 26/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Bhupinder Singh zum Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 24/0/1 einstimmig angenommen**zu TOP 16.****Außerplanmäßige Aufwendung: Zuführung zur Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Prozesskosten)****Beschlussvorlage 2/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 eine außerplanmäßige Aufwendung für das Produktkonto 11102.5494300 - Zuführung zur Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Prozesskosten) - in Höhe von 184.000 €.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 17.****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen sowie für außerplanmäßige Abschreibungen****Beschlussvorlage 4/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen für nachfolgend aufgeführte Produktkonten:

- 54700.5711000 Bahnhofstunnel, Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 72.767,45 € ;
- 55100.5711000 Parkanlagen, Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 346.063,51 € ;
- 54100.5741000 Straßen, außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 100.822,30 €.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 18.****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2014 (Teil 2)****Mitteilungsvorlage 6/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 19.**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. und IV. Quartal (Teil 1) 2015****Mitteilungsvorlage 17/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20. Jahresabschluss 2014**zu TOP 20.1****Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014****Beschlussvorlage 9/2016****Beschluss:**

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 (Anlage 1).

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 2).

3. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.“

Abstimmung: 1. 25/0/0 einstimmig angenommen
2. 21/0/4 einstimmig angenommen
3. 21/0/4 einstimmig angenommen

zu TOP 20.2**Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014 der Stadt Prenzlau (Teil 1)****Mitteilungsvorlage 20/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.**Ausschreibung Zwischenmahlzeiten****zu TOP 21.1****Ausschreibungskriterien Zwischenmahlzeiten****Antrag zur Drucksache Fraktion****DIE LINKE.Prenzlau 31-2/2016****Wortlaut:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Satz 2 des Punktes 5 dahingehend zu ändern:

„Ein zwingender Nachweis der DGE-Zertifizierung ist nicht notwendig.“

Abstimmung: 7/16/2 *mehrheitlich abgelehnt*

zu TOP 21.2**Vergabekriterien Zwischenmahlzeiten****Antrag zur Drucksache Bürgerfraktion,****CDU-Fraktion 31-1/2016****Wortlaut:**

„Die Beschlussvorlage wird in Punkt 8 abgeändert in: Ausschreibungsumfang: nur für Kinder, deren Eltern eine Verpflegung in der Kindereinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) wünschen.

Abstimmung: 10/13/2 *mehrheitlich abgelehnt*

zu TOP 21.3**Ausschreibungskriterien Zwischenmahlzeiten****Beschlussvorlage 31/2016****Beschluss:**

„Es erfolgt eine nochmalige Ausschreibung der Zwischenmahlzeiten mit folgenden Kriterien:

1. Ausschreibung in 2 Losen:
Erstes Los: Versorgung mit Frühstück und Vesper in Krippe/Kindergarten
Zweites Los: Versorgung mit Vesper in den Horteinrichtungen
2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt u. a. auf dem Vergabemarktplatz, im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg und auf der Internetseite der Stadt Prenzlau.
3. Da für die Vertragslaufzeit eine Nutzung der vorhandenen Küchen sowie eine Bereitstellung dieser, insbesondere von Kühlmöglichkeiten, nicht gewährleistet werden kann, obliegt es dem Bieter im Angebot darzustellen, wie er das Leistungsziel erbringt.
4. Bewertungskriterien:
 - Preis mit 70%
 - Reaktionszeit im Rahmen des Beschwerdemanagements mit 10%
 - Fähigkeit zur Bereitstellung besonderer Angebote bei Unverträglichkeiten mit 10%
 - prozentualer Anteil regionaler Produkte (geldwerter Anteil am Gesamtwareneinsatz) mit 10%
5. Die Qualität des Essens wird nach der Einhaltung der DGE-Qualitätsstandards bewertet. Eine nachträgliche Erwirkung der Zertifizierung ist zwar bis Vertragsbeginn (voraussichtlich 01.01.2017) möglich, aber die Konsequenz bei Nichtvorlage bis Vertragsbeginn wäre: Bieter kann nicht Vertragspartner werden.
6. Inhalt der Eigenerklärung der Bieter:
 - Bruttogesamtumsatz
 - Referenzen im Bereich der Verpflegung
 - Umsatz des letzten Jahres
7. Musterspeisepläne sind für 4 Wochen (20 Verpflegungstage) vorzulegen.
8. Ausschreibungsumfang: für alle Kinder, die eine Kinder-einrichtung besuchen (Krippe, Kindergarten, Hort)“

Abstimmung: 16/1/8 *mehrheitlich angenommen*

zu TOP 22.**1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau, Kulturzentrum und Museum“****Beschlussvorlage 16/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau, Kulturzentrum und Museum“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 23/0/2 *einstimmig angenommen*

zu TOP 23.**Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“****Beschlussvorlage 19/2016****Beschluss:**

1. „Dem Antrag des Vorhabenträgers, der ENERP-ARC AG, Zirkusweg 2, 20359 Hamburg auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) **„Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“** gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und der entsprechenden Änderung des Standortkonzeptes (DS 41/2011) wird zugestimmt (Anlage 1). In Anlage 2 ist der VBP-Geltungsbereich dargestellt. Die damit verbundene erforderliche Aufhebung des ruhenden Bebauungsplanes B V **„Gewerbepark Zuckerfabrik“** in Gänze oder teilweise wird in der nachfolgenden gesonderten Drucksache behandelt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.
2. Die Verwaltung leitet das Verfahren ein und führt auf Grundlage eines zu erstellenden Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durch.
3. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag zu schließen.
4. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Kosten des Verfahrens, welche auf den Vorhabenträger übertragbar sind, abzuschließen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 24.****Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BV **„Gewerbepark Zuckerfabrik“******Beschlussvorlage 18/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan B V **„Gewerbepark Zuckerfabrik (2/560/III/61)“** wird für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich (gesamt) aufgehoben. Das Planverfahren wird eingestellt. “

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 25.****Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Bereich **„Zuckerfabrik“******Beschlussvorlage 14/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO PV **„Zuckerfabrik“** wird der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau für den in den Anlagen dargestellten Geltungsbereich geändert. Die derzeitige Flächenausweisung **„gewerbliche Fläche“** wird in **„Sondergebiet Erneuerbare Energien“/SO EE** umgewandelt. “

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 26.****Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau****Beschlussvorlage 15/2016****Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1. “

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**zu TOP 27.****Grundpositionen der Stadt Prenzlau zur Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg****zu TOP 27.1****Grundposition Verwaltungsstrukturreform****Antrag Bürgerfraktion: 25-2/2016****Wortlaut:**

„Punkt 2:

Die SVV spricht sich für den Erhalt des Landkreises Uckermark aus. “

Abstimmung: 16/9/0 mehrheitlich angenommen**zu TOP 27.2****Grundpositionen der Stadt Prenzlau zur****Verwaltungsstrukturreform 2019 in LBB****Antrag zur Drucksache SPD/FDP-Fraktion 25-1/2016****Wortlaut:**

Version: 2

„1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau bekennt sich zum **Prenzlauer** Kreisstadtstatus und somit auch zum Verwaltungsstandort **der Stadt Prenzlau**. Sie unterstützt die Entscheidung über den Kreissitz durch den Landtag und fordert bei der Entscheidung den Aspekt der Stärkung der strukturschwachen und Berlin fernen Region zu berücksichtigen. Die Stadt Prenzlau unterstützt, wie bisher, ausdrücklich die Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden sowie mit dem Landkreis Uckermark.

3. Die künftige Verwaltungsstruktur **muss** sicherstellen, dass **der Landkreis** Uckermark als Gesamtregion **seine** insbesondere in den letzten Jahrzehnten herausgebildete regionale Verbundenheit und Identität bewahren und weiterentwickeln kann.

4. Eine umfassende Funktionalreform bis auf die Ebene der Gemeinden hat Vorrang vor einer Verwaltungsreform. Dabei sind differenzierte Aufgabenübertragungen durch die Landesregierung vorzusehen und eine auskömmliche Finanzierung der übertragenen Aufgaben sicher zu stellen.. Jede Funktionalreform darf keinesfalls zu einem Verlust an bürgernahen Dienstleistungen führen, die bislang durch die Stadt effizient und tadelsfrei angeboten werden.

Die Pkt. 5. und 6. bleiben unverändert. “

Abstimmung: 1. 12/13/0 *mehrheitlich abgelehnt*
3. 12/13/0 *mehrheitlich abgelehnt*
4. 13/12/0 *mehrheitlich angenommen*

zu TOP 27.3

Grundpositionen der Stadt Prenzlau zur Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg
Beschlussvorlage 25/2016

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügten “Grundpositionen der Stadt Prenzlau zur Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg” und beauftragt den Bürgermeister, entsprechend diesen Grundpositionen die erforderlichen Gespräche zu führen und danach zu handeln.

Die Stadtverordnetenversammlung ist regelmäßig über die erreichten Ergebnisse zu informieren.“

Abstimmung: 23/2/0 *mehrheitlich laut geänderter Anlage angenommen*

zu TOP 28.

Für eine friedliche Willkommenskultur
Antrag SPD/FDP Fraktion, Fraktion DIE LINKE,
Fraktion Wir Prenzlauer 27/2016

Wortlaut:

Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordneten gewähren aktiven Vereinigungen aber auch einzelnen Personen Unterstützung, die sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement für Toleranz, Weltoffenheit und Demokratie einsetzen.

2. Die Stadtverordneten verurteilen jegliche rassistische Kommentare und Übergriffe auf Mitbürger in der Stadt Prenzlau und stehen für eine friedliche Willkommenskultur ein.

3. Die Stadt Prenzlau sichert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den oben benannten Vereinigungen und einzelnen Personen darüber hinaus auch organisatorische Unterstützung bei geplanten Aktivitäten zu. “

Abstimmung: 16/1/8 *mehrheitlich angenommen*

zu TOP 29.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 29.1

Prüfung Verwendungsnachweise der Interessengemeinschaft Frauen und Familie Prenzlau e. V. für das Jugendhaus “Puzzle” und das Bürgerhaus 2014
Mitteilungsvorlage 5/2016

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 29.2

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2015)
Mitteilungsvorlage 7/2016

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 29.3

Vandalismusschäden 2015
Mitteilungsvorlage 23/2016

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 29.4

Bericht Prenzlauer Städtepartnerschaftsverein e.V. 2015
Mitteilungsvorlage 29/2016

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“

vom: 04.03.2016

Artikel 1

Die Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2015, S. 12 ff vom 16.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 4.4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

4.4. Stadtbibliothek

8. Verlustig gegangene Medien sind zu erstatten. Dabei wird der Anschaffungspreis zu Grunde gelegt.

2. Punkt 7.1 wird wie folgt geändert:

7.1. Räumlichkeiten und Basispreise

Der Basispreis gilt für die erste Zeitstunde. Jede weitere Stunde kostet 50 % des Basispreises.

Im Entgelt für die Räume sind Strom-, Heiz und Wasserkosten enthalten. Die Räume sind nach Nutzungsende in aufgeräumtem und sauberem Zustand zurückzugeben.

Sollten die Räume grob verschmutzt sein, wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Für die Vermietung des Klosterkellers ist eine Kautionshöhe von 150,00 € zu hinterlegen. Diese wird einbehalten, wenn der Klosterkeller nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde oder ordnungswidrige Vorfälle im Rahmen der Vermietung aufgetreten sein sollten.

1. Klosterkeller	30,00 €
2. Refektorium	80,00 €
3. Kleinkunstsaal, inklusive Foyer	35,00 €
4. Klostergalerie (Waschhaus)	75,00 €
5. Foyergalerie (je 1 Woche = 7 Tage)	200,00 €
Für jeden weiteren Tag	25,00 €
Vorstehende Preise beziehen sich lediglich auf „Kunstaustellungen“. Bei anderweitiger Nutzung werden die Entgelte stundenweise erhoben.	
6. Klostergalerie (je 1 Woche = 7 Tage)	350,00 €
Für jeden weiteren Tag	35,00 €
Vorstehende Preise beziehen sich lediglich auf „Kunstaustellungen“. Bei anderweitiger Nutzung werden die Entgelte stundenweise erhoben.	
7. Städtepartnerschaftszimmer	10,00 €
8. Klosterfriedgarten (Basispreis pro Stunde ohne Ausstattung wie Bühnenelemente und Bestuhlung)	150,00 €
Tagespauschale	600,00 €

3. Punkt 7.2 Nr. 3 wird wie folgt geändert

7.2. Zuschläge

3. Nebenkosten:

Die Benutzung von Gedeck (inklusive Gläser und Besteck)	2,00 €
Gläser solo (je Glas)	0,20 €

4. Punkt 7.3. wird wie folgt geändert :

7.3. Hochzeiten und Sonderveranstaltungen

Individuelle Preisgestaltung entsprechend der zu erbringenden Leistungen nach Absprache.

Die Preise basieren mindestens auf den Basis- Raumpreisen und entsprechend gültigen Zuschlägen. Bei Trauungen an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag in Höhe von 25 % der Endsumme zu berechnen.

Jeweils inklusive ist die Möglichkeit eines anschließenden Fototermins im Klosterfriedgarten.

1. Absprache, Beratung und Organisation (je angefangene Stunde; Mindestberechnung : eine Stunde)	40,00 €
2. Trauung im Refektorium (max. Platzkapazität: 60 Gäste)	100,00 €

3. Trauung im Friedgarten, inklusive Bereithaltung Schlechtwetterausweichraum Refektorium (max. Platzkapazität 60 Gäste) und Personalkosten für technische Vor- und Nachbereitung	175,00 €
4. Kleiner Empfang im Friedgarten (45 min.) Bereitstellung von Raum, Tischen, Deko und Gläsern bis max. 40 Personen, ab 40 Personen nur über externen Caterer	65,00 €

Artikel 2

9. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtung „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Prenzlau, den 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 03.12.2015 den Beschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Windpark Lindenberg“, wie folgt gefasst:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, der Denker und Wulf AG (...) auf Durchführung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Windpark Lindenberg“ vom 14.04.1999 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB wird zugestimmt. (...)
2. Die Verwaltung leitet das Änderungsverfahren ein und führt auf Grundlage eines zu erstellenden Vorwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den Ortschaften Güstow im Osten und Wilhelmshof im Westen, getrennt durch die Landesstraße L25. Im Westen bildet die Gemarkungs- und Gemeindegrenze zu Nordwestuckermark die Begrenzung, im Süden die Kreisstraße K7334.

Im Detail umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
1	11	1	51/2
1	12	1	52/1
1	14/2 tlw.	1	53/1
1	24/2	1	53/2
1	24/3	1	54
1	24/4	1	55/5
1	24/5	1	55/6
1	24/6	1	57
1	27/1	1	61
1	27/2	1	70
1	29	1	72
1	31	1	82 tlw.
1	32	1	83
1	39/1	1	87
1	40	1	88
1	41/1	1	93
1	42/2	1	110 tlw.
1	43/3	1	111
1	50/1		

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für neue moderne Windkraftanlagen (WKA) als Ersatz für 26 bestehende WKA auf der Gemarkung Güstow. Zurückgebaut werden die 24 Alt-WKA innerhalb des geltenden vBP „Windpark Lindenberg“, sowie zwei weitere WKA. Dazu wird der Geltungsbereich unter Berücksichtigung regionalplanerischer Belange verändert, so dass alle 26 zurückzubauenden Anlagen innerhalb des neuen Geltungsbereiches liegen. Der alte und der neue Geltungsbereich sind somit nicht deckungsgleich. Die 1. Änderung ist zudem erforderlich, da die alten Festsetzungen des vBP einem Repowering entgegenwirken.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Öffentlichkeit soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 1. Bebauungsplanänderung unterrichtet werden. Ihr wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung erfolgt durch **öffentliche Auslegung** des Vorentwurfes der 1. Änderung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung und dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung in der Zeit

vom 31.03.2016 bis zum 28.04.2016 (einschließlich)

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 002,
Tel. 03984/753361 oder 751061
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach
Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Prenzlau, 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Abb. 1, Seite 16
Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Lindenberg“

Öffentliche Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau

hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 I i.V.m. § 3 I Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2016 dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens stattgegeben und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Planungsraum nimmt Teilflächen des Betriebsgeländes der ehemaligen Zuckerfabrik westlich der Stettiner Straße in Anspruch und gliedert sich in drei Plan-teile. Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 11,54 ha ist dem als Anlage beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 158/22, 226/16, 227/4, 228/4, 363, 387, 389, 391 sowie 425 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Prenzlau.

Planungsanlass

Der Eigentümer der privaten Flächen plant in Zusammenarbeit mit einem Investor die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die Flächen im Außenbereich befinden sowie nur über die Bauleitplanung etwaige Ansprüche zu Einspeisungsvergütungen durch den Vorhabenträger gem. den Normen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) begründet werden können.

Planungsziel

Ziel der o.g. Planverfahren soll sein, durch Ausweisung und Festsetzung von sonstigen Sondergebieten „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ einschließlich Planzeichnung und Begründung liegt dazu in der Zeit

vom 04.04.2016 bis zum 15.04.2016

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 007,
Tel. 03984/753261
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
Vereinbarung)

Prenzlau, 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Abb. 2, Seite 17
Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“

Öffentliche Bekanntmachung**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau**

hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 I i.V.m. § 3 I Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2016 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß 8 III BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich nimmt Teilflächen des Betriebsgeländes der ehemaligen Zuckerfabrik westlich der Stettiner Straße in Anspruch und gliedert sich in drei Planteile. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Gesamtfläche von etwa 11,54 ha ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 158/22, 226/16, 227/4, 228/4, 363, 387, 389, 391 sowie 425 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Prenzlau.

Planungsanlass

Der Eigentümer der privaten Flächen plant in Zusammenarbeit mit einem Investor die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die Flächen im Außenbereich befinden sowie nur über die Bauleitplanung etwaige Ansprüche zu Einspeisungsvergütungen durch den Vorhabenträger gem. den Normen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) begründet werden können.

Planungsziel

Der wirksame Flächennutzungsplan weist für den o.g. Änderungsbereich „gewerbliche Flächen“ aus. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans soll sein, durch Ausweisung und Festsetzung von sonstigen Sondergebieten „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich vorzubereiten.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung und Begründung liegt dazu in der Zeit

vom 04.04.2016 bis zum 15.04.2016

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 007,
Tel. 03984/753261
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
Vereinbarung)

Prenzlau, 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Abb. 3, Seite 18
Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau (Okt.
2001)

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BV „Gewerbepark Zuckerfabrik“

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 03.03.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BV „Gewerbepark Zuckerfabrik“ aufgehoben. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Das Planverfahren wurde eingestellt.

Auf Grundlage der Anregungen aus der Behördenbeteiligung wurden umfangreiche Lärmimmissionsprognosen in Auftrag gegeben. Im Ergebnis der Auswertung der Lärmimmissionsprognosen wurde festgestellt, dass ein in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansässiges Gewerbe derart hohe Lärmemissionen erzeugt, dass das Lärmpotential für das gesamte Gewerbegebiet als ausgeschöpft gelten kann. Berücksichtigt man darüber hinaus alle weiteren in der Zwischenzeit entstandenen Betriebe im Plangebiet, so verbleiben für die noch zur Ansiedlung neuer Betriebe aktivierbaren Flächen nur geringste Lärmkontingente. Die bisherigen Bemühungen der letzten 20 Jahre haben zu geringe Spielräume für eine planbare gewerbliche Entwicklung ergeben.

Prenzlau, 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Abb. 4, Seite 19
Plangebiet - Aufhebungsbeschluss Bebauungsplan B V
„Gewerbepark Zuckerfabrik“

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2012 sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anla-

gen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 30.06.2016 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 01.07.2016 von der Stadt entfernt. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Feld	Grabstelle		beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis:
	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
8	1B	7/8	Wollenberg	Gustav	16.10.1965	20.10.2005
			Wollenberg	Luise	16.10.1965	
10	1B	3/4	Heufelder	Minna	15.03.1962	18.03.2004
			Heufelder	Hermann	15.04.1962	
10	1B	11/12	Gajewski	Helene	01.01.1962	04.01.2002
			Gajewski	Karl	10.01.1964	
10	2B	9/10	Pfeffer	Berta	24.03.1969	27.03.2009
10	3A	7/8	Mesecke	Pauline	22.07.1961	25.07.2001
10	5A	12	Koch	Wolfhagen	28.10.1959	27.07.2001
			Lüdtke	August	15.04.1972	
			Lüdtke	Olga	11.06.1981	
10	7A	16/17	Mandelkow	Berta	05.03.1959	08.03.1999
			Mandelkow	Ferdinand	02.03.1968	
10	Rand oben	22	Hinkelmann	Helene	06.05.1960	10.05.2000
10	Rand oben	28/29	Tegge	Frieda	26.09.1960	29.09.2000
			Galow	Otto	20.05.1964	
12/1	Rand unten	---	Bergmann	Josef	10.02.1972	16.02.2012
			Bergmann	Lydia	27.12.1980	
12/1	Rand links	1/2	Barkowski	Lina	25.04.1971	28.04.2011
			Barkowski	Friedrich	14.02.1973	
12/1	Rand rechts	37	Scheel	Elsbeth	07.03.1966	10.03.2006
			Jühlsdorf	Marie	25.02.1968	
12/1	Rand rechts	---	Batz	Berta	20.10.1962	19.10.2002
			Batz	Hermann	14.06.1963	
12/1	11	14	Wilke	Anna	07.12.1966	11.12.2006
12/1	21	13	Pladra	Anna	01.12.1966	06.12.2006
12/1	22	6	Schröder	Anna	30.07.1967	02.08.2007
12/1	23	9	Kühl	Anna	12.03.1968	14.03.2008
12/1	24	3	Schüler	Anna	21.04.1969	24.04.2009
12/1	24	25	Beutler	Anna	01.08.1969	04.08.2009

Feld	Grabstelle		beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis:
	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
12/1	25	25	Pribnow	Richard	23.06.1970	25.06.2010
			Pribnow	Amelie	28.09.1979	
13/1	Rand oben	23	Wollmuth	Ernst	03.11.1965	02.11.2005
13/1	Rand oben	1	Krüger	Auguste	17.05.1959	20.05.1999
13/1	Rand oben	9	Altmann	Otto	16.05.1946	16.05.1986
13/1	Rand rechts	9	Gläsemann	Friedrich	25.11.1956	29.11.1996
			Gläsemann	Anna	31.10.1967	
13/1	Rand rechts	40	Leder	Wilhelm	11.07.1955	11.07.1995
			Leder	Anna	27.08.1963	
13/1	Rand unten	17	Schröder	Klara	12.07.1954	12.07.1994
13/1	Rand unten	21	Sommer	Karl Friedrich	27.04.1956	27.04.1996
			Sommer	Hedwig	30.06.1963	
13/2	Rand links	2	Tietze	Hedwig	23.12.1965	29.12.2005
13/2	Rand links	5	Heitmann	Otto	12.02.1966	17.02.2006
13/2	Rand links	6	Stern	Richard	02.01.1966	06.01.2006
			Stern	Hedwig	29.12.1976	
13/2	Rand links	11	Waßmund	Hans-Joachim	02.05.1966	06.05.2006
			Waßmund	Elfriede	09.11.1979	
13/2	Rand links	16	Seidel	Fritz	25.10.1966	01.11.2006
			Seidel	Luise	22.06.1974	
13/2	Rand links	17	Schröder	Anna	24.02.1972	28.02.2012
13/2	Rand links	20	Liese	Magarete	10.08.1956	15.08.1996
13/2	Rand links	21	Blasek	Paul	26.04.1921	30.08.1973
			Blasek	Marie	31.08.1933	
13/2	Rand links	22	Liese	Erich	25.09.1965	29.09.2005
13/2	Rand links	23	Haase	Martha	10.02.1972	09.02.2012
13/2	Rand links	24	Strohfeldt	Charlotte	20.07.1966	25.07.2006
13/2	Rand links	25	Zingelmann	Franz	01.11.1964	01.11.2004
15/2	Rand rechts	9/10	Exner	Alfred	29.05.1972	01.03.2011
			Exner	Gerhard	29.10.1973	
			Exner	Willy	11.06.1982	
17/1	Rand links	11/12	Splettstößer	Anna	09.09.1971	13.09.2011
			Splettstößer	Karl	20.11.1972	
C	1	21	Blumberg	Paul	18.09.1975	17.09.2015
N	2	23/24	Kull	Marie	04.11.1970	19.11.2010
			Kull	Karl	03.02.1976	
N	1	20/21	Pasenow	Otto	15.11.1971	18.11.2011
N	2	18/19/20	Riewald	Martha	29.11.1921	29.11.1961
N	2	36/37	Jagoda	Auguste	08.10.1972	13.10.2012
			Jagoda	Felix	01.03.1978	

Prenzlau, den 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Jährlich muss die Friedhofsverwaltung an den Grabsteinen des Friedhofes die vorgeschriebene Standsicherheit der Grabmale überprüfen und auf festgestellte Mängel hinweisen.

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale wird ab dem 04. April 2016 durchgeführt. Interessierte Bürger haben die Möglichkeit, an dieser Überprüfung teilzunehmen und sich vor Ort den Einsatz des Prüfgerätes anzusehen. Termine zur Prüfung können bei der Friedhofsverwaltung erfragt oder im Einzelnen vereinbart werden.

Laut der Unfallverhütungsvorschrift muss jeder Grabstein mindestens einmal pro Jahr auf seine Standsicherheit überprüft werden. Es wird hierbei mit einem horizontalen Druck an der oberen Breitseite des Grabsteines mit einer Druckkraft von 300 N, was ca. 30 kg entspricht, geprüft. Das geschieht mit Hilfe eines Kipp-Testers. Wenn bei dieser Kraft der Grabstein nicht nachgibt, ist die Standsicherheit gewährleistet.

Sollte bei der Standfestigkeitsprüfung festgestellt werden, dass das Grabmal nicht die erforderliche Standfestigkeit aufweist, wird am Grabstein deutlich sichtbar der orange Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung an den Grabnutzungsberechtigten, den Grabstein innerhalb einer angemessenen Frist sachgemäß zu befestigen. Weiterhin erfüllt dieser Aufkleber eine Warnfunktion für alle Besucher des Friedhofes. Besteht allerdings eine akute Gefährdung für Friedhofsbesucher, werden wackelige Grabsteine von der Friedhofsverwaltung abgesperrt oder gleich an Ort und Stelle umgelegt. Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Grabsteine ordnungsgemäß befestigt werden. Daher bitte ich die Inhaber der zu betreuenden Grabstätten, sich den Zustand des Grabmales anzusehen, um evtl. Lockerungen des Grabsteines umgehend beseitigen zu lassen.

Ich weise auch ausdrücklich darauf hin, dass der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die durch umstürzende Grabsteine entstehen sollten, haftet.

Die Überprüfung ist sehr wichtig und ich bitte um die Beachtung dieser Information.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer (03984) 2444.

Prenzlau, den 04.03.2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der Bericht über den geprüften Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen und dem Prüfbericht wird in der Zeit vom 14.03.2016 bis 08.04.2016 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I, Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 04.03. 2016

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Anordnungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² die

**Flurbereinigung „Schenkenberg“
Verfahrens-Nr.: 5 001 16**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schenkenberg**

Gemarkung Ludwigsburg

Flur: 1, Flurstücke: 21/1, 38/1-4, 40-43, 46, 52, 57-63, 64/1-2, 65-67, 69-82, 83/1-2, 87-95, 105-130, 151/1-2, 152-163, 165/1-2, 167, 168, 175-177, 179-182, 184, 191, 205-208, 211-213, 221-223, 233, 242, 245-284, 289-327, 329-333, 335-352, 355-368, 370-374, 377, 378, 381-388, 392-394, 395-401, 403-420, 423, 424, 426-428, 430-445

Gemarkung Baumgarten

Flur: 1, Flurstücke: 1-5, 46, 51-53, 56-58, 60-63, 65, 66, 70, 74, 79, 80, 83-105, 106-113, 115, 117-129

Flur: 2, Flurstücke: 2-4, 9, 10, 12, 14, 15, 22-27

Flur: 3, Flurstücke: 1/2, 8-23, 25-47, 48/3, 50/2, 51, 52, 59, 60, 62, 72-80, 81/1-3, 82-100, 102-104, 107/4, 110-116, 118-128, 131, 133-179, 181-188

Flur: 4, Flurstücke: 9, 10/2, 35, 36, 48-54, 55/2, 58-93, 94/1-2, 95-100, 101/1-2, 102-120, 121/1-2, 122, 123/2-3, 124-125, 127, 135

Gemarkung Schenkenberg

Flur: 1, Flurstücke: 7, 8, 9/1-2, 10, 17, 18/1-2, 21-23, 31-33, 35-44, 45/2, 46, 47, 48/1-2, 49-59, 61-66, 71/1-2, 72, 73, 74/1-2, 75, 76/1-2, 77-93, 99-104, 107-110, 113-142, 143-153

Flur: 2, Flurstücke: 1/1-2, 2/1-2, 3-14, 16-23, 24/1, 25, 26/1-2, 27/1-2, 28-32, 33/1-2, 34, 35/1-2, 36-48, 64/1-2, 65-74, 76, 89, 90, 92-94, 95/2, 98-103, 123-125, 134, 136-138, 140, 141, 144, 145, 146/1-2, 148, 149, 151, 159-168, 170-172, 174-178, 195-200, 202-216, 218-228, 229/2, 236-243, 244/2, 250, 251, 255/3-4, 256/1-2, 257/1-2, 261/1, 262-270, 271/1-2, 272-291, 292/1-2, 293-405, 406/1-2, 407, 408, 411/5, 413, 415, 417, 432, 433, 437-440, 445, 447-453, 455, 458-465, 467-470, 472-474, 476-480, 482, 488, 489, 494-496, 500-503, 509-512, 514-521, 523-571, 576-598

Gemarkung Wittenhof

Flur: 1, Flurstücke: 71-75, 80

Flur: 2, Flurstücke: 1, 3, 4, 5/1, 6/1, 10, 12-28, 30, 35, 39, 40-46, 48, 52

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Es hat auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. **1.723 ha**.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow
Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04,Nr. 14,S.298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Schenkenberg“

und hat ihren Sitz in 17291 Schenkenberg. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuerungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat gemäß der ihr nach § 3, Abs. 1 u. 4 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung, Dienstsz Prenzlau Grabowstraße 33 in 17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat

der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungs-

widrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem 1.Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 18.02.16

Im Auftrag

gez. Axel Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

*Anlage: Abb. 5, Seite 20
Gebietskarte*

3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490)

Abb. 1: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“

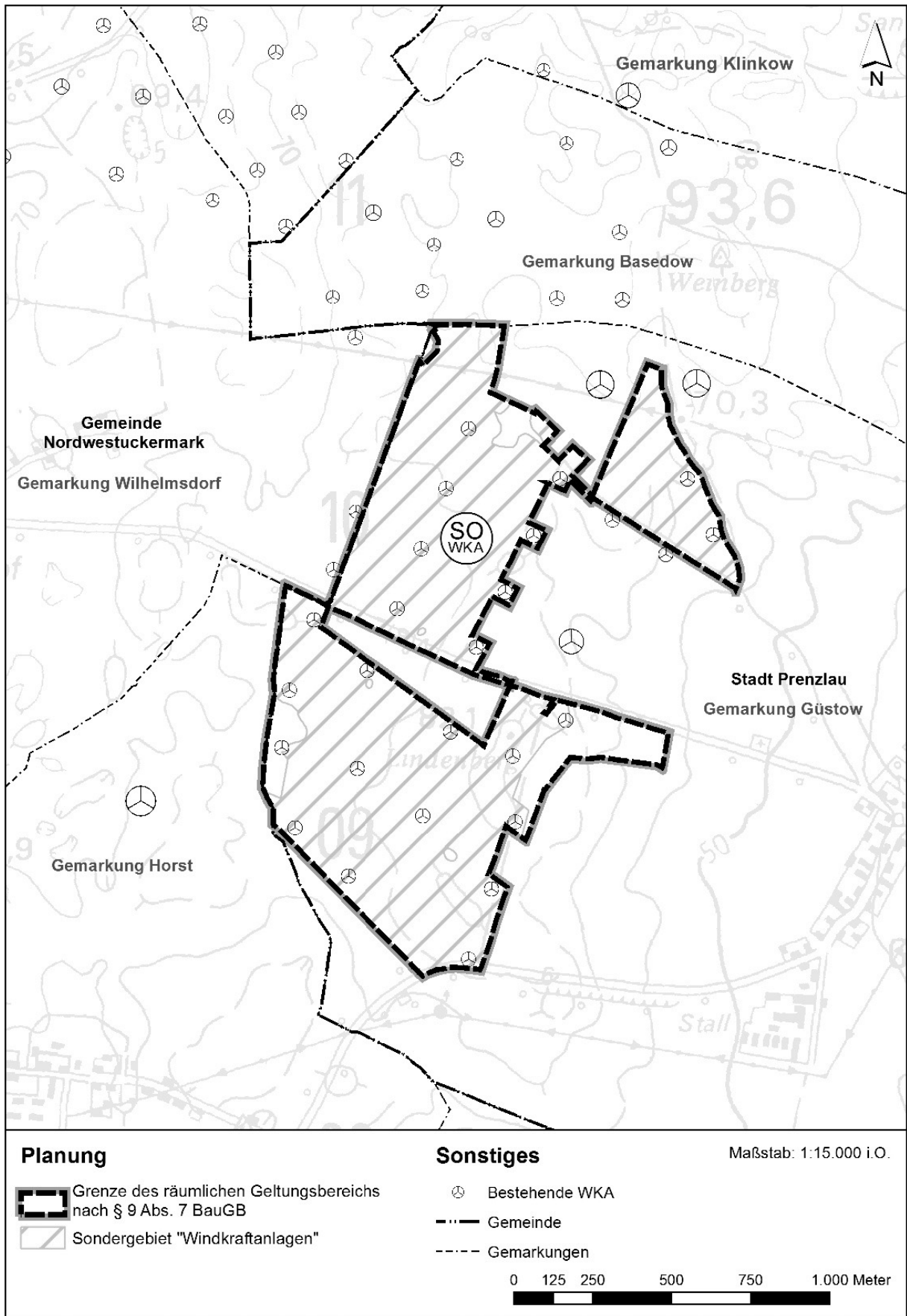


Abb.2: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“

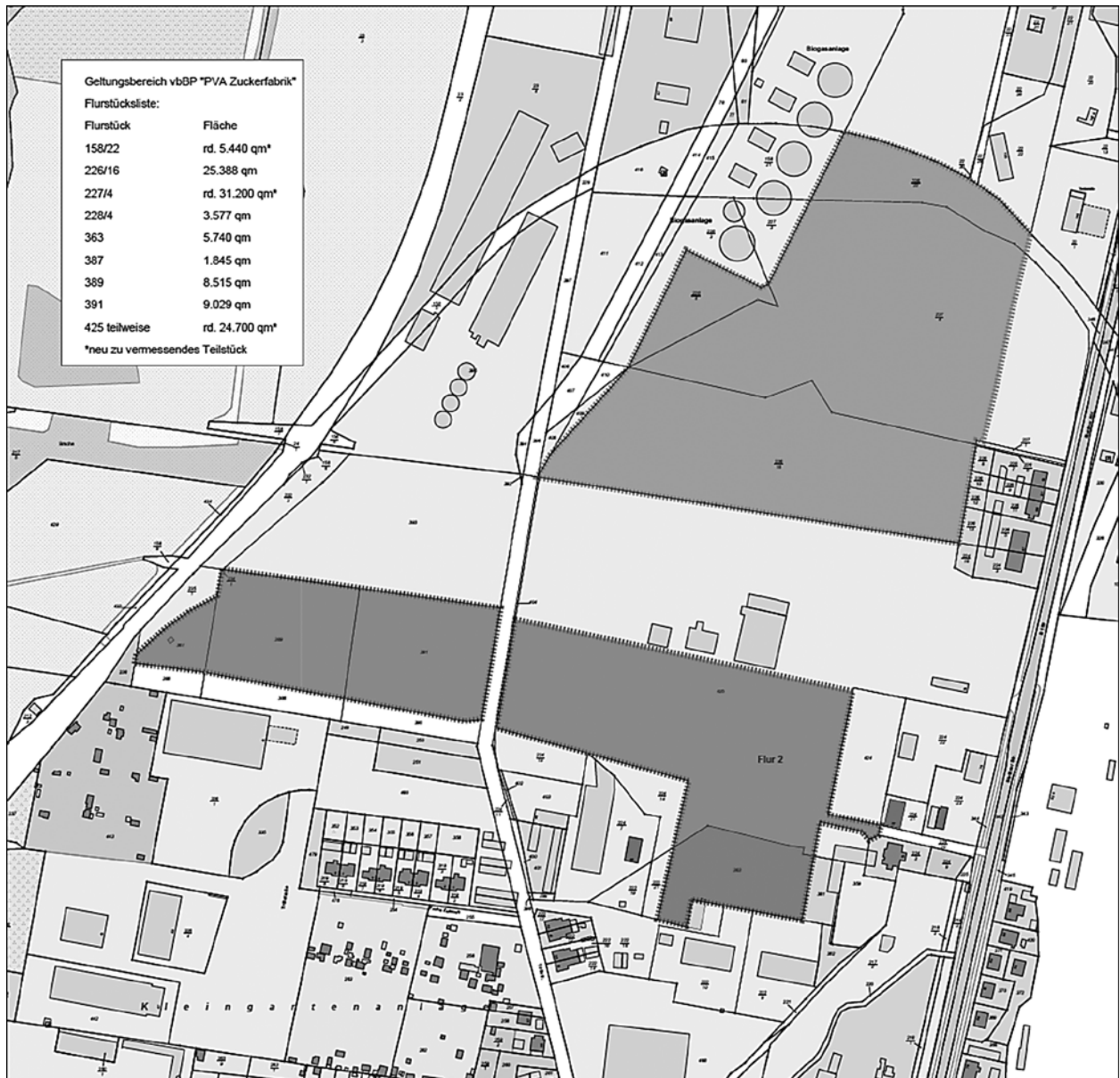


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau (Okt. 2001)

Änderungsbereich Zuckerfabrik Stettiner Straße (gestrichelte Grenze)

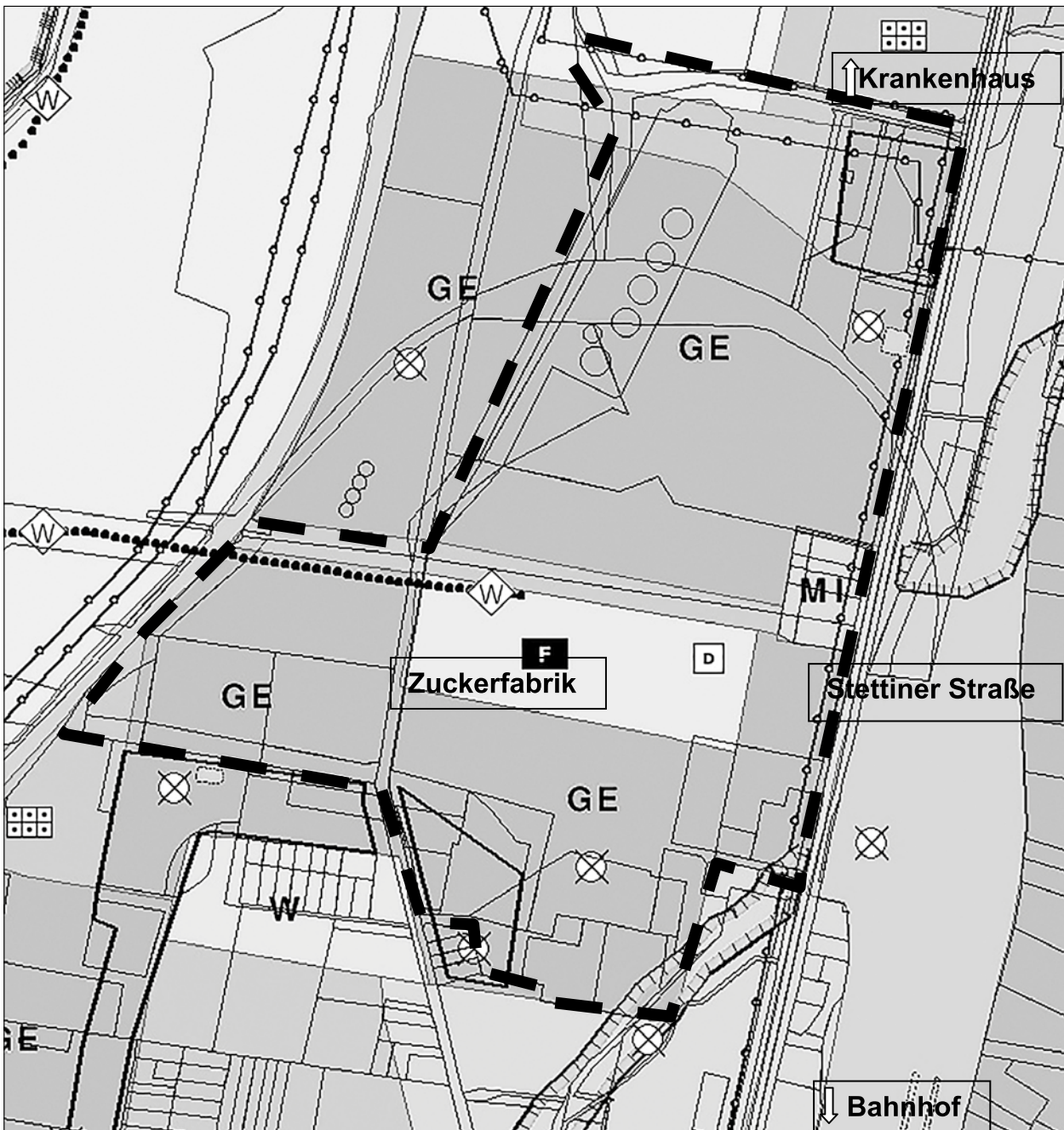
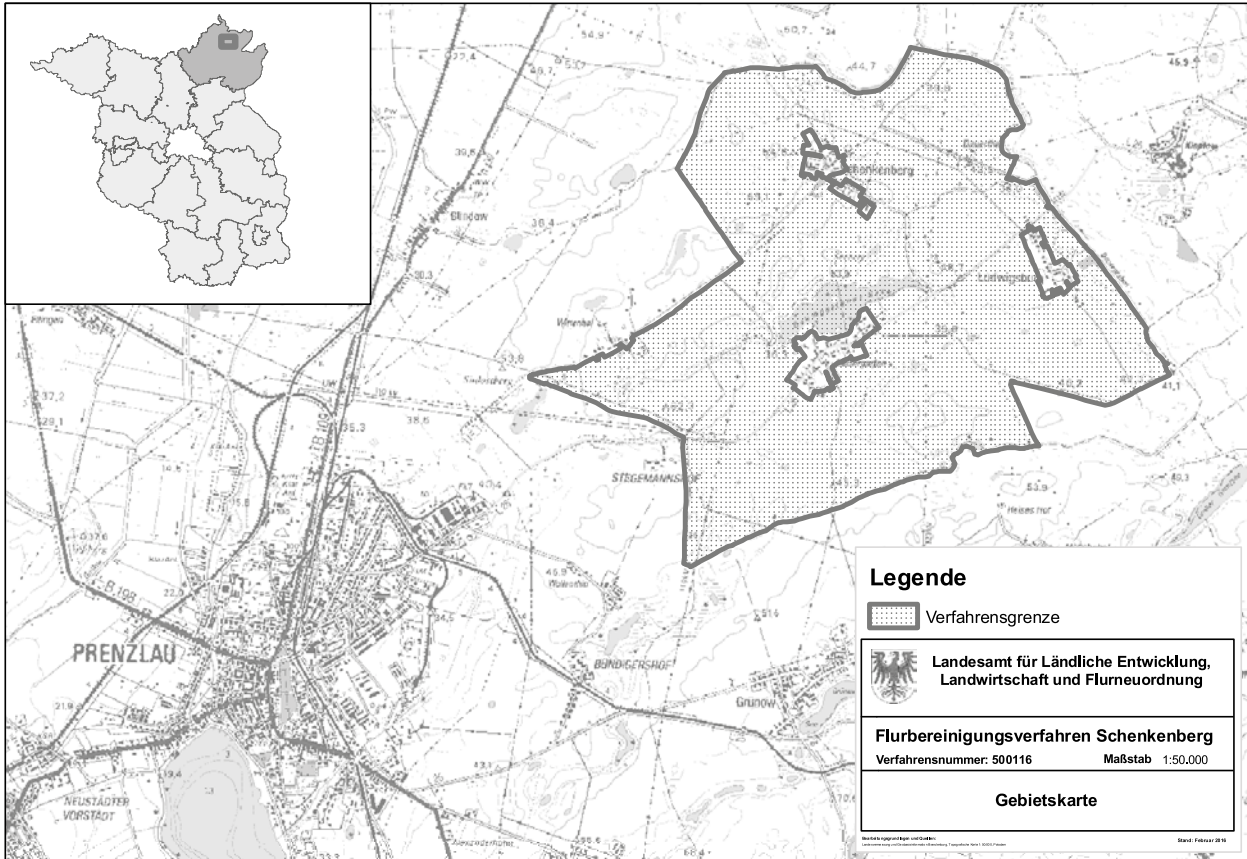


Abb. 4: Plangebiet - Aufhebungsbeschluss Bebauungsplan B V „Gewerbepark Zuckerfabrik“



Abb. 5: Gebietskarte

**Impressum**

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt

Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0